

Arbeitskreis Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e.V.
Große Klausstraße 11 • 06108 Halle (Saale)



Große Klausstraße 11
06108 Halle (Saale)

Stellungnahme zum „Planfeststellungsverfahren für die Start-/Landebahn Süd mit Vorfeld des Flughafens Leipzig/Halle“

I. Grundsätzliches

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Kyoto-Klimaprotokoll erneut verpflichtet 50 % der Kohlendioxidausstoßes zu reduzieren. Ferner beabsichtigte die Bundesregierung eine Flächenneuversiegelung auf „nur“ 30 ha pro Tag zu reduzieren. Gegenwärtig belaufen sich die Flächenneuversiegelung laut Umweltbundesamt und Statistischem Bundesamt zwischen 120 und 130 ha pro Tag, was in etwa 60 bis 66 Fußballfeldern entspricht. Auf Grund der Tatsache, dass Kerosin noch immer steuerfrei ist, gilt es das angedachte Vorhaben als weitere Beförderung des umweltfeindlichen Flugverkehrs anzusehen. Diese Tatsachen belegen selbst die vorliegenden Planungsunterlagen. Angesichts der Situation, dass 20 % der Weltbevölkerung (so genannte „Erste Welt“) 80 % der Energie verbrauchen, auch in dieser Hinsicht ein unverantwortliches Vorhaben. Die nachfolgenden Anmerkungen sind somit keinesfalls als Zustimmung zu dem Gesamtvorhaben anzusehen. Darüber hinaus sei festzustellen, dass die nachfolgenden Kritikpunkte noch immer keine Erledigung erfahren haben.

Ferner rückt der Flughafen immer mehr in eine völkerrechtswidrige militärische Nutzung im Zusammenhang des Aggressionskrieges der USA und ihrer Verbündeten in Irak und Afghanistan. Daher wird auch um Beantwortung des beiliegenden Fragebogens gebeten, welcher den Landtagen sowie den Ministerpräsidenten Sachsen-Anhalts und Sachsen sowie den Stadträten und Oberbürgermeister der Städte Leipzig und Halle (Saale) zugesandt worden.

II. Unterlage: Umweltverträglichkeitsstudie

1. Die Abgrenzung des Untersuchungsraumes zum Schutzgut „Landschaft/Erholung“ kann nicht vorrangig am Verlauf der Lärmkontur $L_{eq(3)tags} = 55dB$ festgelegt werden. Die durch das Vorhaben geplante Errichtung hoher, technischer Bauwerke führt bedingt durch hohe Fernwirkung, zu visuellen Beeinträchtigungen der Landschaft im Umfeld des Flughafengeländes. Insbesondere die Errichtung des Hangars mit einer maximal zulässigen Bauhöhe von 39,00 m, im Komplex mit weiteren bis zu 16,00 m hohen Gebäuden führt in der Regel zu schwer wiegenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Landschaftserlebens. Entsprechend ist eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes vorzunehmen. Zur Orientierung können die Ausführungen von NOHL (Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. 1993) verwendet werden. NOHL begrenzt den Untersuchungsraum kreis-

förmig um die Anlagen mit einem Radius von 5 bis zu 10 km, entsprechend der Quantität/Qualität der umliegenden Landschaftsbildelemente.

2. Im Zusammenhang mit der Beurteilung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen der Avifauna durch Fluglärm wird im Textteil zur Umweltverträglichkeitsstudie darauf hingewiesen, dass Schriftentum zur Lärmempfindlichkeit bei Vögeln nur in begrenzter Anzahl vorliegt. Umso unverständlicher ist es, dass die in der Unterlage angeführten Untersuchungsergebnisse von RECK et al. (2001) nicht berücksichtigt wurden. Als Schwellenwert für die Beeinträchtigung der Avifauna quantifiziert RECK et al. den Bereich ab 47 dB(A). Anstatt eine Bewertung anhand des genannten Schwellenwertes vorzunehmen, wurden Störwirkungen erst ab einem Wert von über 57 dB als erheblich eingestuft. Die Begründung (mehr oder weniger gleichmäßig wiederkehrende Flugbewegungen sowie gute Voraussetzungen zur Ausbildung von Gewohnheitseffekten), ist naturschutzfachlich bedenklich und beruht auf keiner gesicherten wissenschaftlichen Grundlage. Bei Anwendung des Schwellenwertes von 47 dB zeigt sich, dass eine Vielzahl hochsensibler Bereiche durch Lärm beeinträchtigt werden, so das FFH-Gebiet Brösen Glesien, Stadt Schkeuditz (Nachweispunkt F2: 50,0 dB), FFH-Gebiet Tannewald, Stadt Leipzig (Nachweispunkt F3: 54,3 dB) sowie um LSG Loberaue bei Schladitz, Stadt Schkeuditz (Nachweispunkt F5: 51,5 dB). Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden durch die Anwendung des Schwellenwertes von 57 dB die Lärmimmissionen in den aufgeführten Bereichen als unerheblich bewertet. Weiterhin ist zu kritisieren, dass der Umstand der steigenden Flugbewegungen (Zunahme Nordbahn um etwa 7.000 Flüge pro Jahr, Zunahmen Südbahn um etwa 35.000 Flüge pro Jahr) keine besondere Beachtung in der Verträglichkeitsuntersuchung beigemessen wurde.
3. Entsprechend den Ausführungen zur Gesamtlärmbelastung werden zukünftig neben den bereits durch Fluglärm erheblich vorbelasteten Orten (Bennewitz, Großkugel, Schwoitsch, Hohenossig, Schkeuditz-Ost) die Orte Döllnitz, Gotzenz, Hohenweida, Osendorf sowie Osmünde hohe Lärmpegel zu erdulden haben. Dies ist auch bei der Installation von passiven Lärmschutz menschenverachtend und untragbar. Den Bewohner der genannten Ortschaften ist nicht zumutbar, nur noch in (lärm-) geschützten Innenräumen erträgliche Dauerlärmbelastungen vorzufinden. Die im Zusammenhang mit der Steigerung der Flugzahlen zu erwartende Steigerung der Lärmbelastung in Verbindung mit der Erhöhung des LKW-Verkehrs (Gütertransport) bedingt eine erhebliche Verschlechterung der Lebensqualität der Anwohner. Weiterhin kommt es zur Minderung der Erholungsfunktion in der offenen Landschaft, vorrangig im Landschaftsschutzgebiet Loberaue sowie im Auengürtel zwischen Halle und Leipzig.
4. Mit der Erweiterung und nachfolgender Erhöhung der Flugbewegungen ist vermehrt mit der Möglichkeit eines Flugzeugabsturzes zu rechnen. Aussagen hierzu fehlen im Rahmen der UVS. Diese sind aber zwingend notwendig.

III. Unterlage: Landschaftspflegerischer Begleitplan

1. Grundsätzlich sollte sich an sämtliche landschaftspflegerischen Maßnahmen ein entsprechendes Monitoring anschließen, um die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen langfristig zu prüfen und zu dokumentieren. Dies hat den Vorteil, dass schnell auf unerwünschte bzw. gegen die fachlichen Vorgaben verlaufende Entwicklungen Einfluss genommen werden kann. Der Vorhabensträger ist zur Angabe von Herstellungs- und Erfolgskontrollen im Rahmen des LBP's ver-

- pflichtet, da diese als Festsetzungen Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden.
2. Die für die Eingriffskompensation erforderlichen Maßnahmenflächen sind dauerhaft für die Naturschutzziele zu sichern. Der Verursacher des Eingriffs muss den Nachweis erbringen, dass er für die erforderlichen Kompensationsflächen eine Verfügungsberechtigung (z.B. Pacht, Ankauf, Grundbuchrechtliche Sicherung) besitzt. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass das Vorhaben genehmigungsfähig wird. Entsprechend der bisherigen LBP-Unterlage Kapitel 5.5 -Suchräume für weitere Ersatzmaßnahmenflächen- erfolgten bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Unterlagen keine Sicherung der Maßnahmenflächen zur Realisierung der Ersatzmaßnahmen. Es wird darauf hingewiesen, das *„nicht alle Flächen kurz- oder mittelfristig erworben werden können oder anderweitig für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung stehen. Voraussichtlich wird es nötig sein, für Maßnahmen auf andere zur Verfügung stehende Grundstücke auszuweichen.“* In diesem Zusammenhang wird erneut auf den in Erarbeitung befindlichen „Kompensationsflächenpool Westsachsen“ verwiesen, wo entsprechend nicht realisierbare Kompensationsmaßnahmen verwirklicht werden sollen. Da die Sicherung der Kompensationsflächen nicht abschließend geklärt ist, ist die Unterlage unvollständig und entsprechend nicht genehmigungsfähig.
 3. Flächen, für so genannte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wo Gehölzflächen entstehen sollen, gilt es auf Schaffung von Sukzessionsräumen umzuorientieren. Pflanzungen sind abzulehnen, da zumeist standortfremde und nicht ortsbürtige Pflanzen eingebracht werden -z.B. Spätblühende Traubenkirsche (*Padus serotina Ehrh. Borkh.*). Pflanzungen sind auf Auffrischung und Neupflanzung von Streuobstwiesen zu orientieren. Ferner erscheint es sinnvoll dabei eingespartes Geld zum Ankauf von Gewässerschonstreifen mit Mindestbreite von 5 m (optimaler jeweils 10 m) beiderseits der Gewässer durch die öffentliche Hand zu ermöglichen sowie zur Entsiegelung von Gewässerufern und -sohlen zu nutzen.
 4. Auf Grund der vorgenannten, bisher ungeklärten Mängel sowie der fortschreitenden hemmungslosen Bodenversiegelung ist das Vorhaben als nicht genehmigungsfähig anzusehen.

Halle (Saale), den 19.07.2006

Andreas Liste
Vorsitzender